S a t z u n g

vom

zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, beschlossen:

Art. I

1. In § 11 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „20 Wochenstunden“ durch die Wörter „zehn Wochenstunden“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf
   1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
   2. organisatorische Maßnahmen,
   3. soziale Maßnahmen,
   4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a LGG und
   5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

   Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.

3. In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „gemäß Abs. 2“ durch die Wörter „gemäß Abs. 3“ ersetzt.

Art. II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.